

**A.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fielmann Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von und die Beteiligung an Augenoptik-Handelsunternehmen, Hörgeräteakustik-Unternehmen sowie die Herstellung von und der Handel mit Sehhilfen aller Art und anderen optischen Produkten, insbesondere Brillen, Brillenfassungen und Gläsern, Sonnenbrillen, Contactlinsen, Zubehör und Accessoires, erlaubnisfreien Handelswaren aller Art sowie Hörgeräten und deren Zubehör.
- (2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

1. Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

**§ 4**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**B.**  
**Grundkapital und Aktien**

**§ 5**  
**Grundkapital, genehmigtes Kapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 84.000.000,00 €.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 84.000.000 Stammaktien in Form von Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juli 2026 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu 10.000.000,00 € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten;
- bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, wenn der auf die neuen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden oder - sofern dieser Betrag niedriger ist - im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei Berechnung der 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert worden sind;
- für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzulegen.

**§ 6  
Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gestaltung der Aktienurkunden sowie der Gewinnteils- und Erneuerungsscheine.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.

**C.  
Der Vorstand**

**§ 7  
Zusammensetzung, Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Person des Vorstandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls seines Stellvertreters.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbezugnis und Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.

**D.  
Der Aufsichtsrat**

**§ 8  
Zusammensetzung**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechzehn Mitgliedern. Acht Mitgliedern des Aufsichtsrats werden von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, acht weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist möglich. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## **§ 9 Vorsitz, Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (4) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses im Klagewege geltend gemacht werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für die Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die §§ 27 und 29 Mitbestimmungsgesetz entsprechend.

## **§ 11 Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird; eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

## **E. Die Hauptversammlung**

### **§ 12 Ort, Einberufung und Frist der Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgeschrieben oder zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 13 Absatz 1). Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

### **§ 13 Teilnahmerecht**

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben möchten, müssen sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.

### **§ 14 Versammlungsleitung, Beschlussfassung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für den einzelnen Tagesordnungspunkt sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen. Bei seinen Anordnungen soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand

kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (7) Zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend.

## **F.** **Schlussbestimmungen**

### **§ 15** **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

### **§ 16** **Gründungs Aufwand, Sacheinlagen**

- (1) Den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 2 Millionen.
- (2) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Firma Fielmann-Verwaltung KG mit Sitz in Hamburg gemäß §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1993 entstanden. Die Gründungsgesellschafter Günther Fielmann, Marc Fielmann, Fielmann-Familienstiftung und Fielmann Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaft mbH haben das Vermögen der Fielmann-Verwaltung KG als Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht. Diese Sacheinlagen, die von der Gesellschaft mit insgesamt 110 Mio. DM angesetzt worden sind, entsprechen 1.000.000 Stück Stammaktien und 700.000 Stück Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,- für die Gründungsgesellschafter; soweit der Wert dieser Sacheinlagen den Nennbetrag der übernommenen Aktien übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.

**Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit bescheinige ich, der Assessor

**Jens Christian Althoff**  
**als amtlich bestellter Vertreter des Hamburgischen Notars**  
**Dr. Florian Möhrle**

dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 08.07.2021 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 14. Juli 2021

(L. S.)

gez. Althoff

Jens Christian Althoff  
- Notarvertreter -